



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

LANDESJUGENDAMT

info

Ausgabe Februar 2022



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	4
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss.....	4
Personalien	9
Aus der Verwaltung.....	10
Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Umsetzung in die Praxis	10
Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ – Informationsveranstaltung zum Verwendungsnachweis	15
Broschüre zu § 35 a SGB VIII der BAG Landesjugendämter.....	16
Mit vollem Einsatz für Kinder und Jugendliche – Videoporträts von Fachkräften aus Jugendämtern	17
Neue Website „Unterstützung, die ankommt.“	18
Save the Date: Podiumsdiskussion – Bedingungslose Solidaritätsbekundungen – zwischen Antisemitismus & antimuslimischem Rassismus	20
Save the Date – „Politischer Islam“ – Aktuelle Diskurse und die Folgen für gesellschaftliche Teilhabe von Musliminnen und Muslimen in Deutschland.....	21
Alles was Recht ist.....	23
Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Teil III.....	23
Der Blick zurück	28
Fachkräfte der Jugendarbeit „Stay with the trouble“	28
Jugendschutzfachtagung 2021 – „Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien – Kinder und Jugendliche stärken und schützen“	32
Hybride Landesdemokratiekonferenz	35
Jahrestagung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger am 2. November 2021	37
Impressum	40

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe des LJA-Info verabschiede ich mich von Ihnen. Am 31. März 2022 endet meine Tätigkeit im Landesjugendamt und ich begeben mich auf neue und noch unbekannte Ufer, die im Ruhestand auf mich warten. Jedem Anfang aber vielleicht auch jedem Übergang wohnt ein Zauber inne, den es zu entdecken gilt. Insofern schaue ich mit Wehmut auf fast 30 Jahre im Landesjugendamt zurück – aber auch mit Freude nach vorne.



Das LJA-Info, das wir 2008 aus der Taufe gehoben haben, war für mich und für alle die daran mitwirken, immer ein wichtiger Kommunikationsort für Sie, unsere Zielgruppen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Hier informieren wir über neue Gesetze und wichtige Urteile, wir stellen Entwicklungen oder neue Ideen aus unserer Verwaltung vor, wir berichten aus dem LJHA und über unsere vielfältigen Veranstaltungen. Rückmeldungen wie „das LJA-Info gehört bei uns zur Pflichtlektüre“ oder „in dieser Ausgabe habe ich richtig viel Neues erfahren“ zeigen uns, dass die Publikation bei Ihnen ankommt.

Das Feld der Kinder- und Jugendhilfe, auf das ich zu meinem Abschied schaue, stimmt mich zum einen hoffnungsfroh: das neue KJSG mit seinem vielen Mut machenden Ansätzen zur Weiterentwicklung unseres Aufgabenfeldes, viele hoch motivierte Fachkräfte, das wachsende Ansehen, das unsere Arbeit in den Augen der Öffentlichkeit genießt, für die wir auch zunehmend selbstbewusst werben. Aber ich blicke auch auf viele schwierige Entwicklungen, auf eine wachsende soziale Spaltung, auf Kinder und Jugendliche, die nicht mehr ein noch aus wissen und die Fachwelt vor wachsende Herausforderungen stellen, auf immer noch nicht gelingende Kooperationen zwischen den Systemen – manchmal ist es zum Verzweifeln. Dazu kommt die immer noch anhaltende Belastung durch die Corona-Pandemie, die Spuren hinterlässt von Gereiztheit, Anspannung und Überdruß.

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie das Spannungsfeld gut ausbalancieren können und dass das Positive die Oberhand behält.

Der Kinder- und Jugendhilfe werde ich weiterhin sehr gewogen bleiben – vielleicht auch in einem neuen Ehrenamt.

Herzliche Grüße und auf Wiedersehen

Birgit Zeller



AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 29. November 2021

Die erste reguläre Arbeitssitzung des neu konstituierten Landesjugendhilfeausschusses am 29. November 2021 fand aufgrund der pandemischen Situation digital statt.

Neben diversen Berichten standen die Besetzung der und Auftragserteilung an die Fachausschüsse, die Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Landeshaushalt 2023/24 und die Vorstellung des Kommunalen Zweckverbands zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung der Ergebnisse einer Befragung zu Jugend und Corona in Rheinland-Pfalz auf der Agenda.

Aus dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration berichtete Abteilungsleiterin Claudia Porr zu Auswirkungen der Bundestagswahl auf die Kinder- und Jugendhilfe. Die ehemalige rheinland-pfälzische Jugend- und Familienministerin Anne Spiegel wird zukünftig das Bundesfamilienministerium leiten. Frau Porr warf einen Blick auf einige Passagen im ausgehandelten Koalitionsvertrag und berichtete über Anpassungen der Corona-Bekämpfungsverordnung. Bzgl. der medialen Berichterstattung über die fachlich umstrittene Arbeit des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Michael Winterhoff stellte sie klar, dass Jugendämter und Einrichtungen nur vereinzelt intensiver mit Herrn Winterhoff zusammengearbeitet hätten. Aktuell fänden dazu klärende Gespräche statt. In der Fachwelt werden Winterhoffs entwicklungspsychologische Thesen vorwiegend negativ beurteilt und ihm wird z. B. vorgeworfen, Kindern pauschal und teilweise ohne erkennbare Indikation bzw. zu häufig, zu lange und in zu hohen Dosen beruhigende Neuroleptika verordnet zu haben.

Barbara Reinert-Benedyczuk als neue Abteilungsleiterin und Nachfolgerin von Regina Käseberg im Ministerium für Bildung berichtete über eine größere Umstrukturierung im Bildungsministerium. Ihre Abteilung habe zusätzlich zum Aufgabenfeld „Frühkindliche Bildung“ eine zweite Referatsgruppe mit Themen aus dem schulischen Bereich dazu bekommen mit dem Ziel, die Schulen und die Kitas stärker miteinander zu verzahnen. Auch sie bewertete Passagen zur Kinder- und Jugendhilfe und zu bildungspolitischen

Fragestellungen des Koalitionsvertrags auf Bundesebene und äußerte sich erleichtert darüber, dass es trotz der hohen Zahl an Corona-Fällen weniger Forderungen nach Schul- und Kita-Schließungen gebe. Es habe sich im vergangenen Jahr sehr eindrücklich gezeigt, welche Auswirkungen Schul- und Kita-Schließungen auf Kinder hätten.

Für die Verwaltung der Abteilung Landesjugendamt berichtete Birgit Zeller zu diversen geplanten Fachtagungen, u. a. zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in die Praxis, zur Umsetzung von Schutzkonzepten, zum Kinderschutz, zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe und zur Adoptionsvermittlung.

Die Landesjugendämter arbeiteten gemeinsam auf Bundesebene daran, für die Umsetzung des KJSG neue Empfehlungen zu erarbeiten bzw. alte Empfehlungen zu überarbeiten. Dies betreffe die Aufgaben der Betriebserlaubnisbehörden im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesstätten, wo zahlreiche neue Aufgaben in Zusammenarbeit mit Jugendämtern und freien Trägern umzusetzen sein werden.

Viele Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung der Abteilung Landesjugendamt seien derzeit stark in die Umsetzung des Programms „Aufholen nach Corona“ eingebunden. Hierbei würden zusätzliche Mittel für die Frühen Hilfen und für Jugend- und Familienfreizeitmaßnahmen bewilligt. Auch das Thema „Corona-Regelungen“ werde die Abteilung Landesjugendamt, unter anderem in Form von neuen Rundschreiben im Bereich der Kindertagesstätten und im Bereich der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, weiter begleiten.

Zur Aufstellung des Landeshaushaltsplanes für den Doppelhaushalt 2023/24 erläuterte Vorsitzender Albrecht Bähr in seiner Einführung, dass die Landesregierung den ursprünglich geplanten Doppelhaushalt 2022/23 auf einen Jahreshaushalt 2022 reduziert habe. Nach einer ausführlichen Debatte beschloss der Landesjugendhilfeausschuss im Umlaufverfahren einstimmig die Empfehlungen der Fachausschüsse zum Doppelhaushalt 2023/24.

Dr. Nathalie Brede stellte als dessen Geschäftsführerin den „Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“ vor. Es handele sich hierbei um einen Zusammenschluss der Mitglieder aller rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte, Landkreise und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, der die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung von Rahmenverwaltungsaufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit unterstütze.

Last but not least stellten Anne Grossart und Sybille Kühnel vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) die Ergebnisse der umfangreichen Jugendbefragung: „Jugend in Zeiten von Corona“ vor, mit der an eine Befragung der Fachkräfte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit aus dem Frühsommer 2020 angeknüpft wurde. Für die Befragung sei es wichtig gewesen, nicht

nur die Erfahrungsperspektive der jungen Menschen aufzunehmen, sondern auch Ergebnisse zu erzielen, die man sowohl in die folgenden Maßnahmen, als auch in die Corona-Folgen-Bearbeitung mit einbeziehen könne. Für die Studie seien im Frühjahr 2021 junge Menschen aus Rheinland-Pfalz zwischen 14 und 27 Jahren online befragt worden. Insgesamt konnten mehr als 5.500 Fragebögen statistisch ausgewertet werden. Dies verdeutliche die große Resonanz der Jugendbefragung, so die beiden Wissenschaftlerinnen. Die Befragung sei zu den sieben Themenschwerpunkten: „Einschätzung zu den Corona-Maßnahmen“, „Freizeitgestaltung und Peerkontakte“, „Nutzung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit, kommunalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“, „Schule, Studium, Ausbildung und Beruf“, „Beteiligung und Mitbestimmung“, „Digitale Zugänge junger Menschen“ und „Blick in die Zukunft“ erfolgt.

Der Ausschuss diskutierte ausführlich über die aus den Ergebnissen zu ziehenden Erkenntnisse und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die landespolitische Rahmensetzung. Es wurde einvernehmlich beschlossen, die Studienergebnisse vertieft zu erörtern und Fragestellungen zu formulieren, die im Landesjugendhilfeausschusses gebündelt und weiter diskutiert werden können.

Nils Wiechmann | Telefon 06131 967-360 | Wiechmann.Nils@lsjv.rlp.de

Rückblick auf die Sitzung vom 14. Februar 2022

Die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 14. Februar 2022 fand erneut digital statt.

Im Mittelpunkt standen Berichte der neugewählten Vorsitzenden der Fachausschüsse, Informationen aus den Ministerien und der Verwaltung, ein Projekt zur Digitalisierung in den Hilfen zur Erziehung, die dritte Runde bei „JES! mit PEP vor Ort“ sowie die Verabschiedung der Leiterin des Landesjugendamtes, Birgit Zeller.

Volker Steinberg berichtet von der konstituierenden Sitzung des Fachausschusses 1 am 26. Januar, bei der er erneut zum Vorsitzenden und Sascha Zink zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde. Es wurde eine breite Palette an Themen gesammelt, die sich der Fachausschuss zur Beratung vorgenommen hat. Das Projekt „JES! mit PEP vor Ort 3“ wurde vom Landesjugendpfleger Rudi Neu vorgestellt.

Ralf Haderlein berichtet aus der konstituierenden Sitzung des Fachausschusses 2 am 3. Februar. Er ist weiterhin Vorsitzender und Claus Eisenstein weiterhin stellvertretender Vorsitzender. Der Fachausschuss wird sich vor allem mit den Themen „Inklusion in Kitas“, der Überarbeitung der Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung und dem „Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung“ befassen.

Auch der Fachausschuss 3 setzt mit der Wahl von Claudia Völcker zur Vorsitzenden und Christiane Giersen zur stellvertretenden Vorsitzenden auf Kontinuität. Anschließend wurden auch hier die Arbeitsaufträge besprochen und ein Brainstorming zu möglichen neuen Themen durchgeführt.

Claudia Porr vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration berichtet aus der Arbeit des Ministeriums zur Umsetzung der partiellen Impfpflicht in den Einrichtungen, zu ersten Schritten hin zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nach dem neuen KJSG und über eine vom Bund geplante Verwaltungsstrukturreform. Es schließt sich eine Diskussion zur personell schwierigen und belasteten Situation der kommunalen Gesundheitsämter an.

Barbara Reinert-Benedyczuk berichtet im Anschluss für das Ministerium für Bildung über Anstrengungen, dem Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten entgegen zu wirken, über erste Schritte zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern, über die Umsetzung des Kita-Gesetzes und das wichtige Thema des Übergangs von der Kita in die Grundschule. Hierzu schließt sich eine Debatte über die Bedeutung der Schuleingangsuntersuchungen an, an deren Ende der Vorsitzende Albrecht Bähr vorschlägt, hierzu im Namen des Landesjugendhilfeausschusses einen entsprechenden Brief zu schreiben und auf die Problematik hinzuweisen.

Axel Merschky vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung berichtet zur Umsetzung des Bedarfsermittlungsinstruments, zum Landesrahmenvertrag für unter 18-Jährige und zur Arbeitsgemeinschaft Bundesteilhabegesetz, in der in diesem Jahr wieder verstärkt getagt werden soll.

Für die Verwaltung der Abteilung Landesjugendamt berichtet Abteilungsleiterin Birgit Zeller über die Arbeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe, über die AG zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, über eine Fachtagung des Landesjugendamts zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie über Veränderungen bei den Betriebserlaubnisverfahren in den Hilfen zur Erziehung und das Thema „Schutzkonzepte“, das Schwerpunkt der nächsten Heimkonferenz werden wird.

Auf Initiative und Antrag des Fachausschusses 3 wird in der Sitzung beschlossen, ein Projekt des Landesjugendhilfeausschusses umzusetzen, das sich mit der Digitalisierung in den Hilfen zur Erziehung befasst. Verbunden mit dem Beschluss ist auch die Bitte an das zuständige Ministerium, das Projekt ideell und finanziell zu unterstützen.

Landesjugendpfleger Rudi Neu berichtet anschließend über das Projekt „JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort“, das kürzlich in seine dritte Projektrunde gestartet ist. Das Projekt wird als Modellprojekt seit 2013 in Trägerschaft des Landesjugendhilfeausschusses durchgeführt und vom Jugendministerium finanziert. Hierbei geht es um die Etablierung von kommunalen Jugendstrategien und Qualifizierungsmaßnahmen für die beteiligten Fachkräfte.

An Schluss der Sitzung würdigt der Vorsitzende Pfarrer Albrecht Bähr das langjährige Wirken von Birgit Zeller als Leiterin des Landesjugendamtes und Vorsitzende der BAG Landesjugendämter, die die Abteilung in den vergangenen fast zwei Jahrzehnten geprägt und mit ihrem Engagement und ihrer Arbeit maßgeblich dazu beigetragen hat, das Leben für Kinder, Jugendliche und ihre Familien positiv zu gestalten. Pfarrer Albrecht Bähr dankte ihr im Namen des gesamten Landesjugendhilfeausschusses und wünscht ihr alles Gute für den kommenden Lebensweg.

Nils Wiechmann | Telefon 06131 967-360 | Wiechmann.Nils@lsjv.rlp.de

Personalien

Landesjugendhilfeausschuss



(zur Homepage Wappen anklicken)

Im Nachgang zur Konstituierung des Landesjugendhilfeausschusses wurden nicht besetzte Positionen wie folgt besetzt:

- Frau Miriam Duttweiler (Jugendverband, SJD - Die Falken) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen. Sie ist die Stellvertretung für Herrn Loch.
- Herr Valeryan Ryvlin (Landesverband Jüdischer Gemeinden) wird als beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.
- Frau Sarah Colak (Bereich des Landesbeauftragten für Migration und Integration) wurde als stellvertretendes beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss. Sie nimmt die Stellvertretung von Herrn Vicente wahr.

In den Landesjugendhilfeausschuss wurden auf Vorschlag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration für die Gruppe der weiteren beratenden Mitglieder **Frau Meriem El Abdaoui, Herr Christian Becker und Herr Dominik Schmidt** gewählt.

Herr Schmidt wurde zudem in den Fachausschuss 1 gewählt.

Katja Zapp | Telefon 06131 967-526 | Zapp.Katja@lsjv.rlp.de

AUS DER VERWALTUNG

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Umsetzung in die Praxis



Ausschnitt des Flyers

Der Schwerpunkt der online-Veranstaltung am 1. Februar 2022 lag auf den Umsetzungsaufgaben, die das Gesetz mit sich bringt. Ziel war es, gemeinsam zu diskutieren, wie aus den neuen Rechtsvorschriften eine lebendige Praxis entwickelt werden kann und was vor Ort in den Jugendämtern und bei den freien Trägern dafür benötigt wird, an Input, an Fortbildungen, an externer Unterstützung – und auch an Rahmenbedingungen.

Für die Tagung leitend war die zentrale alle neuen Rechtsvorschriften verbindende Intention des KJSG, die jungen Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf neue Wege und Möglichkeiten aufzeigen und Gestaltungsoptionen eröffnen will. In diesem Sinne wurden für die Tagung drei Schwerpunkte ausgewählt, bei denen es vorrangig um den Ausbau von Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten geht. Dieser Weg ist nicht neu für die Kinder- und Jugendhilfe. Aber es stellen sich neue Herausforderungen und Notwendigkeiten für die Weiterentwicklung der Praxis.

Die Themenstellung stieß auf große Resonanz – angemeldet hatten sich fast 200 Teilnehmende, die jeweils zur Hälfte von öffentlichen und freien Trägern kamen. Angemeldet hatten sich auch eine ganze Reihe von Teams, was sicherlich ein Zeichen dafür ist, dass sie sich gemeinsam an die Umsetzung machen werden und diese Tagung als eine Grundlage für diesen Prozess begreifen.

Das Grußwort hielt Julia Koch, Referentin für Hilfen zur Erziehung im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, die in ihrer Funktion für die Landesebene über den Bundesrat intensiv in den Gesetzgebungsprozess eingebunden war. Es sei ein anstrengender Prozess gewesen, der sich aber mit Blick auf das nun vorliegende Gesetz gelohnt habe. Natürlich seien viele Kompromisse nötig gewesen, aber sie sei sicher, „dass wir ein Gesetz bekommen haben, das die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien entscheidend verbessern wird.“ Dies gelte für den Kinderschutz, für die Beteiligung, für die Unterstützung junger Menschen und vor allem für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe, mit der sich der größte Paradigmenwechsel der letzten 30 Jahre verbinde.

Kommunikation und Haltung

Im ersten Schwerpunkt des Tages ging es um Fragen der Kommunikation und der Haltung im Handeln der Fachkräfte. Denn hier liegen die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien.

Den Auftakt des Tagungsreigens gestaltete dazu Prof. Hans-Ullrich Krause von der Alice Salomon Hochschule in Berlin, der zugleich Vorstandsvorsitzender der IGfH und in der Praxis des Kinderhauses Berlin Mark Brandenburg verankert ist. In seinem praxisnahen Vortrag „Besondere Anforderungen des KJSG: Beteiligung und Stärkung – verbesserte Kommunikation – professionelle Haltungen“ blickte er zunächst einmal auf die Genese des KJSG zurück und machte deutlich, wie wichtig es war, nach dem ersten Scheitern der SGB VIII Reform mithilfe eines umfassenden Beteiligungsprozesses neu aufzusetzen und damit die sozialpädagogische Dimension des Gesetzes gegen alle technokratischen Attitüden erneut zu bestärken.

Die bedeutendste Veränderung im KJSG bezieht sich, so Krause auf die Stärkung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, die in § 1 Abs. 2 postuliert, dass es jungen Menschen ermöglicht werden muss „entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“. Viele weitere Rechtsvorschriften richten sich an dieser Norm aus, so §§ 4, 4a, 8, 9a, 10a, 36 oder 37c KJSG.

Der Wille zur Beteiligung und einer Kommunikation auf Augenhöhe sei in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zweifellos vorhanden, er scheitere aber oft an vermeintlich eingrenzenden Rahmenbedingungen wie mangelnder Zeit oder einem scheinbar nicht erkennbaren Beteiligungsinteresse der jungen Menschen selbst.

In den Mittelpunkt seiner Überlegungen zur Weiterentwicklung setzte Krause das Verstehen. Kinder und Jugendliche müssten als Akteure ihres Lebens begriffen werden. Fachkräfte müssen sich auf die jungen Menschen einlassen und gemeinsam nach Antworten auf Fragen und Probleme suchen. Tiefer gehende Einblicke zu dieser Fragestellung verspricht das anlaufende Bundesmodellprojekt „Hört mir denn keiner zu?!“, in dem in den Jahren 2022 bis 2025 die Forschung, Entwicklung, Implementierung sowie Evaluation von Kommunikationsprozessen in der Jugendhilfe mit Kindern (Eltern/Jugendlichen)“ untersucht werden soll (Rätz/Rögel/Krause).

Krause nannte viele praktische Schritte, die hilfreich sind für eine ergiebige Kommunikation. So müsse es für das Kind wirklich Sinn machen, das Gespräch zu führen. Das bedeute auf der Seite der Gesprächspartner, dass aktiv zugehört werden müsse, dass Nachdenklichkeit und ein ernsthaftes Interesse spürbar sein müssen. Ebenfalls wichtig sei es, die eigenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen offenzulegen.

Auch an die Einbeziehung und Beteiligung der Eltern stellt das KJSG erhöhte Anforderungen. Für die Kommunikation mit den Eltern gelten dieselben Prinzipien wie bei den Kindern und Jugendlichen. Es geht darum zu verstehen und gemeinsame Deu-

tungsmuster zu entwickeln. Je besser sich die Eltern wahrgenommen und an den Hilfeprozessen beteiligt fühlen, desto wahrscheinlicher wird ein Erfolg der Hilfen, so Krause auf der Basis zahlreicher Forschungsergebnisse.

Damit die Kommunikationsprozesse mit Kindern und Eltern gelingen können, müssten sich auch die professionellen Haltungen der beteiligten Fachkräfte entwickeln. Es geht darum, Eltern wie Kinder als aktive Mitwirkende der Hilfeprozesse zu verstehen und zu behandeln.

Zur Kommunikation in der Kinder- und Jugendhilfe gebe es noch einen großen Forschungsbedarf, so konstatierte Krause abschließend, besonders wenn es um Kinder in Notsituationen und um Familien in Krisen gehe. Es brauche viel neues Wissen und Können und eine demokratische Haltung der Fachkräfte, um Beteiligung wirklich als Kultur zu entwickeln

Care Leaver

Der zweite Schwerpunkt widmete sich den Herausforderungen bei der Gestaltung und Begleitung von Übergängen im Leben junger Menschen am Beispiel der Care Leaver. Als Care Leaver, so Britta Sievers freie Referentin und langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der IGfH in verschiedenen Care Leaver Projekten, werden junge Menschen bezeichnet, die in Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) oder in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) leben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Diese Zielgruppe geriet durch Forschungsarbeiten und durch die Gründung einer Selbstvertretung in den vergangenen Jahren verstärkt in den Blick der Fachdebatte. Während sich die Jugendphase im Allgemeinen immer mehr verlängert, bleibt für viele jungen Menschen im System der Erziehungshilfe nach wie vor der 18. Geburtstag oft ein entscheidender Wendepunkt. Danach werden die Hilfen nicht automatisch weiter gewährt, sondern es ist ein Neuantrag durch den oder die volljährige Jugendliche erforderlich. Zuletzt der 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) beschrieb die Praxis der Antragstellung auf Hilfen für junge Volljährige als formales ‚Nadelöhr‘, das dazu führt, dass nur vergleichsweise wenige junge Menschen weiterhin Unterstützung erhalten. Dies bedeutet, dass Care Leaver oft alleine klarkommen müssen und nicht wie in Familien aufgewachsene jungen Menschen vielfältige Begleitung und Unterstützung bei der weiteren Gestaltung ihres Lebens erfahren. Unter Umständen kann dies bisherige Hilfeerfolge gefährden. Ein weiteres Problem ist, dass die Unterstützungsleistungen über die Jugendamtsbezirke hinweg bundesweit sehr ungleich gewährt werden, was zu einer Ungleichbehandlung der jungen Menschen führt und sich allein aus einer tradierten Praxis nicht aber aus externen Faktoren heraus erklären lässt.

Dies alles war Anlass für den Gesetzgeber hier nachzujustieren. So ist der Hilfeanspruch nun in § 41 SGB VIII verbindlicher formuliert. Das Jugendamt muss nach den neuen Regeln aktiv prüfen, ob die Beendigung der Hilfe die weitere Persönlichkeitsentwicklung gefährden würde. Außerdem gibt es eine explizite „Coming-Back-Option“ in das Hilfesystem. Auch wurde eine verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern verankert, die im Hilfeplan festgeschrieben wird. Vorgesehen ist ein

dreistufiges Verfahren für den Fall einer Nicht-Fortsetzung der Hilfe, das die Zuständigkeitsübergänge langfristig vorbereitet und gestaltet. Für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung der anderen Sozialleistungsträger ist das Jugendamt verantwortlich. Ganz neu ist in § 41a die Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfe geregelt, die den Prozess der Verselbständigung begleiten soll und die ebenfalls in die Zuständigkeit des Jugendamtes fällt. Nachbetreuung, so Sievers, hat eine Schlüssel-funktion für das Ankommen der jungen Erwachsenen in einer gefestigten Lebenssituation.

Erleichternd für die Care Leaver wird sich die Reduzierung der Kostenbeteiligung auf höchstens 25 % ihres Einkommens und die Abschaffung der Heranziehung aus dem Vermögen auswirken.

Beim Vortrag und auch in der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Jugendämter hier viele Umsetzungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen erwarten, für die sie sich konzeptionell – und nicht zuletzt auch finanziell – aufstellen müssen.

Inklusive Lösung

Den dritten Schwerpunkt bildete die große neue Aufgabe, die uns das KJSG stellt – die inklusive Lösung und damit die Einbeziehung einer Zielgruppe, die bisher nicht von den Prinzipien und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe erfasst war.

Stefanie Ulrich, Volljuristin und freiberufliche Trainerin, machte eingangs die vielfältigen Spannungsfelder im Hintergrund der Reform aus: Individualansprüche und infrastrukturellen Hilfen, Bundesrecht und kommunale Selbstverwaltung, Eingriffsverwaltung und Leistungsgewährung, Spezialisierung und Hilfen aus einer Hand. Aus der Erläuterung dieser Felder heraus wurde nachvollziehbar, welch großes Rad mit der inklusiven Lösung zu drehen ist. Als ein Beispiel kann die Schulbegleitung dienen, die sehr häufig als individuell zugeordnete Integrationshilfe ausgestaltet und über die Eingliederungshilfe finanziert wird. Denkbar wären auch Pool-Lösungen, bei denen die Fachkräfte flexibel einsetzbar sind und durch die eine Ballung von Integrationskräften in einer Klasse vermeidbar wäre. Hier stellte Ulrich verschiedene Modelle der inhaltlichen Gestaltung vor, die aber jeweils auf die Finanzierungsmöglichkeiten hin zu prüfen sind.

Um den Weg durch die Welt der kommunalen Verwaltung für die Betroffenen zu bahnen und um die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sozialgesetzbüchern (SGB III, SGB V, SGB VIII und SGB XIV) im Blick zu behalten, ist ab 2024 die Einführung eines Verfahrensloten geplant, dessen genaues Kompetenzprofil allerdings noch offen ist. So soll er oder sie eine umfassende Erfahrung und Qualifikation aufweisen, „unabhängig“ agieren können und entweder beim öffentlichen oder beim freien Träger verortet sein. Ein vom Bundesministerium finanziertes Projekt zur exemplarischen Umsetzung vor Ort soll hier in Bälde Klärung bringen.

Eine wichtige Aufgabe ist die Entwicklung inklusiver Angebote in allen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, in denen junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden können. Bei der Ausgestaltung dieser Angebote stehen sich der offene Leistungskatalog der Hilfen aus den §§ 27 ff SGB VIII und die Individualansprüche aus §§ 90 ff SGB IX gegenüber, in deren Rahmen die Spielräume für die gemeinsame Umsetzung gefunden werden müssen.

Weitere Themen des Vortrags und der sich anschließenden Arbeitsgruppen waren die Besonderheiten der Übergangsplanung für junge Volljährige mit Behinderungen und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe beim Kinderschutz.

In der Schlussrunde lobten die Teilnehmenden den praxisorientierten Ansatz der Tagung, durch den die neuen Paragraphen verständlich gemacht und mit Leben gefüllt worden seien. Gleich daneben stand der Respekt vor den großen neuen Aufgaben, vor den vielen konzeptionellen Herausforderungen – aber auch die Zuversicht, diese gemeinsam in die Hand nehmen zu können.

Birgit Zeller | Telefon 06131 967-290 | Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ – Informationsveranstaltung zum Verwendungsnachweis

Der Bund hat für die Jahre 2021 und 2022 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Höhe von 2 Milliarden Euro aufgelegt, um sowohl Lernrückstände abzubauen, als auch frühkindliche Bildung, Freizeit, Sport sowie Alltagsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Auch die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert in diesem Rahmen zusätzlich niedrigschwellige Unterstützungsangebote für belastete Familien mit Kindern unter drei Jahren mit insgesamt 50 Millionen Euro in den Jahren 2021 und 2022.

Mit ca. 40 Fachkräften aus den rheinland-pfälzischen Jugendämtern führte die Servicestelle Kinderschutz der Abteilung Landesjugendamt am 26. Januar 2022 eine digitale Informationsveranstaltung zur Erstellung des Verwendungsnachweises im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Regelverfahren und Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“) durch.

Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben innerhalb kürzester Zeit weitere (zusätzlich zu den bereits vorhandenen) Angebote in den Frühen Hilfen entwickelt, um die pandemiebedingten Belastungen für die Familien abzumildern. So können bei entsprechendem Unterstützungsbedarf beispielsweise längere Einsätze von Familienhebammen über das erste Lebensjahr hinaus finanziert werden. Mit den Geldern aus dem Aktionsprogramm wurden außerdem - trotz eines erheblichen organisatorischen und personellen Aufwands für die Kommunen - bemerkenswert viele neue und kreative Ideen und Maßnahmen für Familien mit Kindern von null bis drei Jahren entwickelt und umgesetzt. Insbesondere die Möglichkeit, Gutscheine für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen an benachteiligte und besonders belastete Familien auszugeben, wurde von allen begrüßt und auch vielfach genutzt.

Anhand der Rückfragen zu den besonderen Bestimmungen im Verwendungsnachweisverfahren des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurde deutlich, wie sehr die Pandemie auch die Kommunen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe herausfordert. „Das Programm müsste eigentlich Aufholen während Corona heißen, wir sind ja noch inmitten der Pandemie“, so eine Teilnehmerin. Viele Kommunen hatten vor allem im Jahr 2021 aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Maßnahmen große Schwierigkeiten, die Familien und ihre Kinder mit ihren Angeboten regelhaft zu erreichen. Auch in diesem Jahr bestehen ähnliche Unsicherheiten mit Blick auf die Durchführung dieser Maßnahmen. Bleiben wir optimistisch, dass vieles gelingen kann!

Heidemarie Steffl | Telefon 06131 967-527 | Steffl.Heidemarie@lsjv.rlp.de

Broschüre zu § 35 a SGB VIII der BAG Landesjugendämter

Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden alle Reha-Träger gemäß § 12 Abs. 1 SGB IX verpflichtet, geeignete barrierefreie Informationsangebote zur Verfügung zu stellen und zu vermitteln. Diese sollen die Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe, die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget, das Verfahren zur Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen und Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, darstellen.

Da Jugendämter im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII immer als Reha-Träger agieren, sind diese verpflichtet, ein solches Informationsangebot vorzuhalten.

Zur Unterstützung der Jugendämter hat es sich eine Arbeitsgruppe der AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter zum Ziel gesetzt, eine entsprechende Informationsbroschüre zu erstellen, welche das Thema komprimiert und einfach darstellt. Die Broschüre richtet sich an Eltern, junge Menschen und andere Interessierte, die Auskünfte über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII suchen.

Gerne können Sie die barrierefreie Broschüre in Ihrem Internetauftritt verlinken (<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/35a>) oder selber in Ihrem eigenen Internetangebot bereitstellen. Außerdem können Sie die Broschüre kostenpflichtig bei unserer Partnerdruckerei bestellen unter <https://ja.druckerei-kettler.de>.



Titelseite der Broschüre

Kira Kluth | Telefon 06131 967-289 | Kluth.Kira@lsjv.rlp.de

Mit vollem Einsatz für Kinder und Jugendliche – Videoporträts von Fachkräften aus Jugendämtern

Zur Gewinnung neuer Nachwuchskräfte für die Arbeit im Jugendamt und um die Attraktivität und Vielfalt der dortigen Tätigkeiten aufzuzeigen, hat die AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter, zusammen mit dem Journalistenbüro Röhr und Wenzel, Ende 2020 einen Aufruf an Mitarbeitende aus Jugendämtern gestartet. Diese sollten ein kurzes Video über sich und die eigene Arbeit aufnehmen und bei dem Journalistenbüro einreichen. Im Frühjahr 2021 hieß es aus über 100 Videos die sechs eindrucksstärksten und mitreißendsten zu finden. Die Auswahl war groß und die Jury hatte es nicht einfach. Nachdem die Siegerinnen und Sieger feststanden, wurden die Filme professionell durch das Journalistenbüro gedreht. Am 26. Januar 2022, rund ein Jahr nach Beginn des Projekts, war es dann so weit. Die sechs „Gewinner-Videos“ wurden bei einer Online-Premiere präsentiert. Sie zeigen unter anderem die Arbeit in der Jugendgerichtshilfe, erklären weshalb im ASD jeder Tag ein Überraschungstag ist und was Hip-Hop mit dem Jugendamt zu tun hat.

Die Videos und weitere Praxisberichte aus dem Jugendamt finden Sie unter <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/ja-filme>.

Kurze Übersicht über einige der Filme



Kira Kluth | Telefon 06131 967-289 | Kluth.Kira@lsjv.rlp.de

Neue Website „Unterstützung, die ankommt.“

Informativ – multimedial – und in neuem Outfit

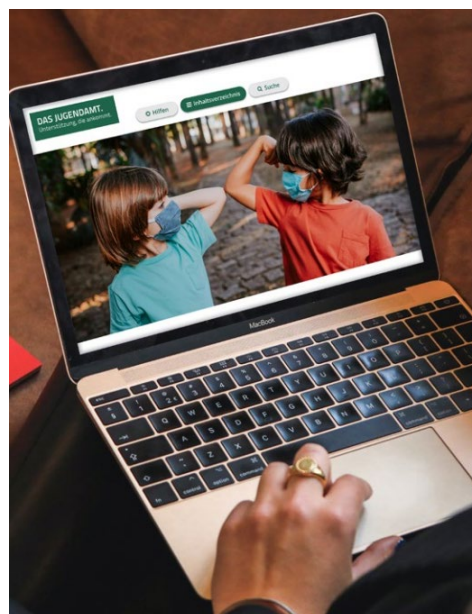
Die neu strukturierte Website unterstuetzung-die-ankommt.de dient als Informationsplattform für alle, die sich für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien interessieren. Hier wird umfassend und multimedial über die Angebote und Leistungen der Jugendämter informiert. Darüber hinaus bündelt der 2021 erschienene Jugendamts-Monitor Zahlen, Daten und Fakten über die Arbeit der Jugendämter in Deutschland und gibt Einblicke in deren Arbeitsweisen.

Die Internetseite www.unterstuetzung-die-ankommt.de wurde im vergangenen Jahr komplett neugestaltet und als inklusionsgerechter Auftritt mit verständlichen Informationen aufgesetzt. Viele grundlegende Informationen zu allen Handlungsfeldern der Jugendämter sind in ausführlicher Form dargestellt. Fachleute und eine Journalistin haben Hand in Hand daran gearbeitet und lesenswerte Informationen von den Frühen Hilfen bis zur Jugendberufshilfe zusammengetragen.

Die neu gestaltete Website ist ein wesentlicher Baustein des Angebots der BAG Landesjugendämter für Jugendämter und für deren Öffentlichkeitsarbeit. In den letzten Jahren waren die meistbesuchten Seiten des Internetauftritts die Themen Karrierechancen sowie Arbeits- und Berufsfelder im Jugendamt.

Deshalb ist es wichtig, diesen Bereich prominenter darzustellen und Motivation dafür, diejenigen selbst zu Wort kommen zu lassen, die in den Ämtern tätig sind. „Es geht darum, zu zeigen, wie spannend die Arbeit im Jugendamt und wie breit das Spektrum der Aufgaben ist. Und engagierte, begeisterte Mitarbeitende aus den Ämtern selbst sind dafür die besten Botschafter:innen.“, so Andreas Gleis vom Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der für den Auftritt verantwortlich zeichnet.

Für Gleis ist der Auftrag klar: „Wir wollen die Aufgaben der Jugendämter transparent und nach außen verständlich darstellen und dabei das Bild des Jugendamtes in der öffentlichen Wahrnehmung schärfen. Dazu gehört auch, dass wir Arbeits- und Berufsfelder in den Jugendämtern übersichtlich und informativ aufbereiten.“



Titelseite der Homepage

Auf der Homepage stehen deshalb die im vorangehenden Beitrag beschriebenen Videoporträts zur Verfügung. Diese sollen auch über Social Media verbreitet werden, was ganz dem Trend entspricht, einen Erstkontakt zum neuen Arbeitgeber auch über Instagram, Facebook & Co. aufzubauen. Die Filme können von allen Jugendämtern

genutzt werden - als Einblick in die eigene Arbeit, bei der Ansprache von Nachwuchskräften an Fachhochschulen oder bei der Präsentation von Arbeitsfeldern in politischen Zusammenhängen.

Auch die vielfältigen Informationen zu allen Aufgabenfeldern des Jugendamtes können als Grundlage für eigene Veröffentlichungen genutzt werden. Die Seite versteht sich als Steinbruch, alle Bestandteile können von Jugendämtern bundesweit verwertet und für ihre eigenen Zwecke eingesetzt werden.

Zum Service-Angebot der Website gehört weiterhin eine Jugendamts-Suche.

Bitte prüfen Sie den Eintrag Ihres Jugendamtes in der integrierten Jugendamtssuche und verlinken Sie gerne auf unsere Website. Wenn Sie die Seite besuchen und Ihnen etwas auffällt, oder Sie weitere interessante Materialien, Videos, Links etc. haben, die hier noch fehlen: lassen Sie es die AG Öffentlichkeitsarbeit wissen über service@unterstuetzung-die-ankommt.de. Logos zur Verlinkung (und vieles mehr) finden Sie im internen Bereich der Seite.

Birgit Zeller | Telefon 06131 967-290 | Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

Save the Date: Podiumsdiskussion – Bedingungslose Solidaritätsbekundungen – zwischen Antisemitismus & antimuslimischem Rassismus

Antisemitismus und antimuslimischer Rassismus werden in der Öffentlichkeit meist getrennt voneinander betrachtet und bearbeitet, wobei das jeweils andere Thema daraufhin häufig relativiert wird. Anstatt der gemeinsamen Auseinandersetzung bilden sich so zwei scheinbar unvereinbare Gegenpositionen. Oftmals versteckt sich antimuslimischer Rassismus jedoch im vermeintlichen Kampf gegen Antisemitismus und Antisemitismus wiederum in der scheinbaren Kritik an Israel.

Dies äußert sich beispielsweise in Argumentationen und Bildern von „Opferkonkurrenzen“: Hierbei werden die verschiedenen Formen von Ausgrenzung und Diskriminierung miteinander verglichen und das eigene Leid und die selbsterlebte Form der Diskriminierung als die wichtigste und bedeutungsvollste dargestellt und hervorgehoben.

Die Gefahr liegt hier darin, dass im jeweiligen Engagement gegen die entsprechende Form der Diskriminierung sich bestimmter Feindbilder und Narrative bedient wird. Damit werden zwar die jeweils eigene (Gruppen-) Identität gestärkt und biographische Erlebnisse möglicherweise erklärbar gemacht, jedoch mithilfe von Zuschreibungen und Abwertungen der jeweils anderen Gruppe.

Unterlegenheitsunterstellungen im Rassismus gehen mit einer Überlegenheitsunterstellung im Antisemitismus einher und können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Antisemitismus und antimuslimischer Rassismus sind weit in der Gesellschaft verbreitet und können bis zum Terror führen, was an Beispielen wie Hanau, Halle und Utoya nur allzu deutlich wird. Darum müssen beide Formen der Diskriminierung gemeinsam gedacht und diesen gleichzeitig entgegengewirkt werden.

Diese Veranstaltung soll dazu dienen, Brücken zwischen den in der Öffentlichkeit polarisierten Diskursen über Antisemitismus und antimuslimischen Rassismus zu schlagen, für das Phänomen zu sensibilisieren, sowie Umgangsstrategien hiermit zu diskutieren.

Nach einem Vortrag von Dr. Floris Biskamp folgt eine Podiumsdiskussion mit ihm, der Journalistin Ayesha Khan und Vertreter*innen des Projekts [„Schalom und Salam“](#), des Vereins [Wertzeug e. V.](#) und der [Beratungsstelle Salam](#).

Sie findet **analog** statt am **10. März 2022 ab 18:00 Uhr** im [Gutenberg Digital Hub im Mainzer Zollhafen](#). Es handelt sich hierbei um eine Kooperation des Projekts „Wie wollen wir leben?“ des Internationalen Bundes, Wertzeug e. V. und des Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz. Weitere Informationen zu den Podiumsgästen, dem Veranstaltungsort und Hygienekonzept, sowie das Anmeldeformular sind auf der [Homepage des Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz](#) zu finden.

Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz | Telefon 06131 967-431 | divan@lsjv.rlp.de

Save the Date – „Politischer Islam“ – Aktuelle Diskurse und die Folgen für gesellschaftliche Teilhabe von Musliminnen und Muslimen in Deutschland

So eindeutig der Begriff des „politischen Islam“ zunächst klingen mag: Er ist alles andere als eindeutig und wird – je nach Kontext und Absicht – ganz unterschiedlich eingesetzt.

Mal fungiert er als Synonym für „legalistischen Islamismus“. Mal scheint der Begriff als Sammelbezeichnung für jegliche politischen Aktivitäten von Musliminnen und Muslimen gemeint zu sein, was sich in aktuellen Diskursen jedoch weniger abbildet. Häufig wird er als ‚Kampfbegriff‘ zur Projektion von Feindbildern und Ängsten gegenüber muslimisch gelesenen Menschen und Organisationen unter muslimischer Trägerschaft genutzt, welcher sie unter einen Generalverdacht stellt, eine „geheime ideologische Agenda zu verfolgen“.

Während die Diskurse um die Bezeichnung „politischer Islam“ kontrovers geführt werden, werden die Auswirkungen auf betroffene Personen und Organisationen, die muslimisch geprägt sind und nach gesellschaftspolitischer Teilhabe streben, kaum thematisiert. Gleichwohl sehen sich Personen und Organisationen muslimischer Prägung verschiedensten negativen Folgen solcher Diskurse um einen (vermeintlich) „politischen Islam“ ausgesetzt.

Auch und gerade junge Menschen berichten zunehmend davon, dass sie Bedenken haben, sich zum Beispiel in lokalen Moschee- oder Kulturvereinen zu engagieren, aus Sorge davor, ihr Name könnte in skandalisierenden Blog- oder Presseartikeln auftauchen. Auch gibt es mittlerweile wissenschaftlich belegte Erfahrungen dazu, dass öffentliche Träger, beispielsweise Jugendämter, unter Bezugnahme auf den „politischen Islam“ potenzielle Kooperationen mit Organisationen unter muslimischer Trägerschaft zunehmend kritisch betrachten oder gänzlich ablehnen. Dies erschwert nicht nur die gesellschaftspolitische Teilhabe von Musliminnen und Muslimen, sondern wirft auch die grundsätzliche Frage auf, inwiefern dies im Sinne des partizipativ-pluralistischen Wesens unserer Demokratie sein kann.

Neben einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Konstrukt „politischer Islam“ ist es ein Anliegen des Fachtages, gemeinsam den Blick dafür zu schärfen, welchen Barrieren Individuen und Organisationen muslimischer Prägung – insbesondere auch im Bereich der (Jugend-) Verbandsarbeit– ausgesetzt sind und wie die aktuellen Diskurse ihre gesellschaftspolitische Partizipation einschränken. Angestrebt wird ebenso Strategien auszuloten, wie es auf persönlicher, fachlicher, struktureller und letztlich gesellschaftlicher Ebene gelingen kann, dem entgegenzuwirken.

Die Fachtagung richtet sich insbesondere an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, kommunaler Migrations- und Integrationsabteilungen und alle interessierten Personen, die an der Schnittstelle zur muslimischen Zivilgesellschaft tätig sind oder aber auch sich selbst als Teil einer muslimischen Zivilgesellschaft verstehen.

Save the Date

Wann: 26.04.2022 | 09:30-16:30 Uhr

Wo: Erbacher Hof (Mainz)

Anmeldungen und Tagungsprogramm ab März 2022 auf www.demokratiezentrum.rlp.de

Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz | Telefon 06131 967-431 | divan@lsjv.rlp.de



ALLES WAS RECHT IST

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Teil III

Zuverlässigkeit, Schutzkonzepte und viele weitere Änderungen

Was verändert sich beim Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen?

Beim aktuellen Reformschritt geht es mit den auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bezogenen Veränderungen um einen Kernbereich der landesjugendamtlichen Aufgaben, an den die Reform neue Anforderungen formuliert und der dadurch umfängliche Nejustierungen der Arbeit der Betriebserlaubnisbehörden mit sich bringt.

Die im Folgenden beschriebenen Veränderungen beziehen sich sowohl auf Kindertagesstätten als auch auf die teilstationären und stationären Angebote der Hilfen zur Erziehung sowie andere Angebote über Tag und Nacht, da alle von den Regelungen der §§ 45 ff SGB VIII erfasst sind.

Die in der Reform vorgenommene Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens wird von Seiten des Landesjugendamtes sehr positiv bewertet, denn sie schafft mehr Klarheit und dient der Qualitätssicherung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.

Trägerzuverlässigkeit

So werden erstmals Eignungskriterien für den Träger einer Einrichtung benannt. Nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ist nunmehr „die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit“ des Trägers eine zentrale Voraussetzung für die Betriebserlaubniserteilung. Diese eigentlich für Einrichtungen mit einem so hohen Verantwortungsbereich selbstverständliche Grundannahme existierte bislang nicht explizit, so dass entsprechende Anforderungen von Seiten der Aufsichtsbehörden nur indirekt aufgrund von Erfahrungen, Konzepten und ihrer Umsetzung abgeleitet werden konnten. Als Kriterien, die die Zuverlässigkeit eines Trägers in Frage stellen, werden nunmehr in § 45 Abs. 2 SGB VIII drei „Regelbeispiele“ aufgeführt, die den Begriff der Zuverlässigkeit jugendhilfespezifisch konkretisieren. Das Zuverlässigkeitskriterium wird damit am Schutzzweck des § 45 SGB VIII, der Gewährleistung des Kindeswohls, gemessen.

Die in den Regelbeispielen genannten Sachverhalte zum nachhaltigen Verstoß gegen Meldepflichten, zur Nichtbeachtung von Beschäftigungsverboten bzw. von Auflagen kommen in der Praxis häufig vor. Aus ihnen lässt sich jeweils schlussfolgern, dass in diesen Fällen das Kindeswohl in der Einrichtung möglicherweise nicht sichergestellt ist und die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen muss. Diese können von einer Beratung über eine Tätigkeitsuntersagung bis zur Schließung der Einrichtung führen. Die Infragestellung der Zuverlässigkeit setzt dabei einen „nachhaltigen“ und „wiederholten“ Verstoß voraus.

Ebenfalls in § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird nun klargestellt, dass der Träger während der gesamten Betriebsdauer zu gewährleisten hat, dass die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Rahmenbedingungen, die die Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis waren, erfüllt sind. Auch diese an sich selbstverständliche Grundannahme war bislang nicht immer gegeben und die Betriebserlaubnisbehörde stand dann vor dem Problem, nachzuweisen, ob und inwieweit durch diese Veränderungen an einer oder mehrerer der Rahmenbedingungen das Kindeswohl gefährdet ist.

Schutzkonzepte und Selbstvertretung

In § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden zwei neue Anforderungen formuliert, die von Trägern von Einrichtungen zu gewährleisten sind: jede Einrichtung muss künftig Konzepte vorhalten, die dem Schutz der Kinder vor Gewalt dienen und sie muss geeignete Formen der Selbstvertretung einführen.

Mit der Einforderung von Schutzkonzepten sollen Träger ermuntert werden, sich proaktiv mit den potenziellen Gefahrenquellen in ihrer Einrichtung auseinanderzusetzen. Diese können sich auf Raumstrukturen beziehen, auf Herausforderungen durch besondere Zielgruppen, auf potentielle Gefährdungssituationen zwischen jungen Menschen oder auch aus anderen strukturellen Gegebenheiten herrühren. Die Aufnahme dieser Anforderung entspricht den Ergebnissen der Runden Tische Heimerziehung und sexueller Kindesmissbrauch.

Die Forderung nach geeigneten Formen der Selbstvertretung konkretisiert die schon bisher gewünschten Beteiligungsverfahren und weist gleichzeitig über diese hinaus. Durch die Hervorhebung der Selbstvertretung der jungen Menschen wird dem Grundtenor des Entwurfs, die jungen Menschen als Rechtssubjekte und Expertinnen oder Experten ihres eigenen Lebens anzusehen, entsprochen.

Über die bisherige Formulierung hinaus, wonach geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde Anwendung finden mussten, wird nun betont, dass der Träger diese zu gewährleisten hat. Damit wird deutlich, dass es sich bei der Beteiligung um ein einforderbares Recht handelt, das nicht von Zufälligkeiten abhängig sein kann und darf.

Weitere Änderungen

Eine weitere Neuerung betrifft die Aufnahme externer Beschwerdemöglichkeiten als Prüfkriterium. Hier lässt sich ein Bezug zu den in § 9 SGB VIII neu eingeführten Ombudsstellen herstellen, die regional entstehen sollen.

§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet den Träger, bereits während des Betriebserlaubnisverfahrens nachzuweisen, dass er nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung arbeitet. Diese Regelung versetzt die zuständige Behörde bei der Prüfung in die Lage, anhand der verschiedenen Dokumentationen zu prüfen, ob sich Missstände abzeichnen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf das Kindeswohl auswirken.

In § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der Einrichtung definiert. Dieser Definition gingen langwierige kontroverse Diskussionen voraus, bei denen versucht wurde, den unterschiedlichen Einrichtungsformen und den an sie zu stellenden Prüfkriterien möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Die Länder haben gleichwohl die Möglichkeit, eigene Vorschriften zu erlassen, wo ihnen die vorliegende Festlegung nicht ausreichend erscheint.

Im § 46 SGB VIII zur Prüfung vor Ort wird neben der Klärung von Prüfbefugnissen im schriftlichen Verfahren in Abs. 2 ein neuer Passus eingefügt, wonach künftig örtliche Prüfungen „jederzeit“ ohne vorherige Anmeldung möglich sind und hierbei die Mitwirkungsbereitschaft des Trägers der Einrichtung vorausgesetzt wird. Hiermit wird Klarheit über die Befugnisse der Betriebserlaubnisbehörde hergestellt, die mit der bisherigen Formulierung, eine Prüfung könne „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ stattfinden, nicht gegeben war. Vielfach wurde die Formulierung so verstanden, dass ein konkreter Anlass für die Prüfung vor Ort existieren müsse und andernfalls der Behörde kein Zutritt zu gewähren sei.

Die Mitwirkungsbereitschaft des Trägers wird dahingehend konkretisiert, dass er „insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ hat. Diese Konkretisierung korrespondiert einerseits mit den in § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII formuliertem Prüfkriterium, es klärt aber auch die Befugnis der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde, Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

In § 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII wird explizit das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde benannt, „mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen Gespräche zu führen“. Zuvor hat die zuständige Behörde das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen und diesen auch eine Beteiligung an den Gesprächen zu ermöglichen (s. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a SGB VIII) und die Behörde muss vor dem Gespräch die Kinder und Jugendlichen auf ihr Recht hinzuweisen, eine von ihnen benannte Vertrauensperson hinzuzuziehen und muss eine solche Teilnahme auch ermöglichen (s. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b SGB VIII).

Auch diese Pflicht entspricht dem Grundtenor des Entwurfs, Kinder und Jugendliche als Rechtssubjekte und Expertinnen und Experten ihres eigenen Lebens anzusehen sowie dem Grundtenor, wonach die Personensorgeberechtigten gem. § 37 SGB VIII

auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind haben.

In § 47 SGB VIII werden die bislang bestehenden Meldepflichten des Trägers um weitere Pflichten ergänzt. § 47 Abs. 2 SGB VIII widmet sich den Dokumentationspflichten des Trägers. Es wird klargestellt, dass er Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen hat. Diese Aufzeichnungen müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen und sie müssen auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung umfassen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Träger den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

Weiterhin ist der Träger verpflichtet, diese einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Durch diese Aufzeichnungen wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auch noch im Nachhinein eventuelle Mängel festzustellen und zu prüfen, ob diese Mängel weiterhin fortbestehen.

Ebenfalls neu aufgenommen ist in § 47 Abs. 3 SGB VIII die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine erlaubnispflichtige Einrichtung liegt oder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung belegt, sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Auch diese an sich selbstverständliche gegenseitige Informationspflicht war bislang nicht explizit formuliert, sodass entsprechendes Vorgehen in der Vergangenheit von Trägern einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung strafrechtlich angegangen wurden.

Was verändert sich beim Schutz in Auslandsmaßnahmen?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei stationären Auslandsmaßnahmen war bisher unzulänglich geregelt und deshalb oft nicht ausreichend gewährleistet. Häufig sind es besonders herausfordernde Kinder und Jugendliche, für die eine Auslandsmaßnahme gewährt wird und die bei dieser besonders intensiven Form der Unterbringung eines besonderen Schutzes bedürften. Dieser Tatsache versucht die Neuregelung Rechnung zu tragen. Im § 38 SGB VIII werden die Voraussetzungen für die „Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“ nunmehr zusammenhängend und detailgenau geregelt und an die Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung im Inland angepasst. Für die Jugendämter ergibt sich hierbei die Pflicht, die Geeignetheit des Trägers und die Durchführung der Maßnahme „an Ort und Stelle“ zu überprüfen und sie nicht nur, wie bisher allzu oft schon allein aus Kostengründen geschehen, aus der Ferne zu beobachten. Damit verbunden ist die Pflicht des Jugendamtes, die vorgese-

hene Maßnahmen bei der Betriebserlaubnisbehörde zu melden, so dass hier bekannt ist, wo welche Kinder für welchen Zeitraum im Ausland untergebracht sind. Dies ist von Bedeutung, weil bislang an keiner Stelle zentrale Erkenntnisse oder auch nur verlässliche Zahlen zur Auslandsunterbringung von Kindern vorlagen, was sich insbesondere bei Krisensituationen im Ausland als misslich erwies. Auch wird nunmehr verpflichtend festgeschrieben, dass eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland nur erfolgen kann, wenn das in Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung vorgeschriebene Konsultationsverfahren durchgeführt wurde, bei dem der aufnehmende Staat sein Einverständnis mit der Unterbringung erklärt. Diese Verfahren werden in der Regel von den Landesjugendämtern verantwortet.

Schlussfolgerungen aus der Perspektive der Betriebserlaubnisbehörde

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird durch eine Reihe von Neuregelungen verstärkt und ausgebaut. Die Änderungen betreffen alle in den Prozess involvierten Akteure gleichermaßen, geben aber dabei den Landesjugendämtern ein wachsendes Maß an Verantwortung für die Umsetzung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche. Sie statten die Landesjugendämter mit zusätzlichen Kompetenzen zur Überprüfung der Qualität vor Ort aus und übertragen ihnen weitere Prüfungsaufgaben im Rahmen der Erweiterung der konzeptionellen Anforderungen. Hierbei wird es eines besonderen Maßes an Sensibilität und Kooperationskompetenz bedürfen, um die neuen Befugnisse im konstruktiven Miteinander mit Trägern, Jugendämtern und Einrichtungen wirksam werden zu lassen.

Barbara Liß | Telefon 06131 967-380 | Liss.Barbara@lsjv.rlp.de



DER BLICK ZURÜCK

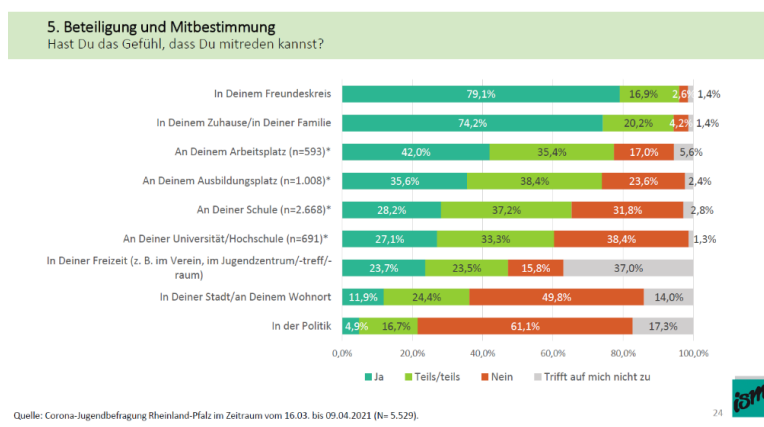
Fachkräfte der Jugendarbeit „Stay with the trouble“

Jugendarbeit zwischen Allmacht und Ohnmacht war das Thema der Landesjugendpflegetagung, mit dem sich die rund 50 Teilnehmenden der kommunalen Jugendarbeit auseinandersetzten.

Das Spannungsfeld zwischen sich überfordernden Ansprüchen „Wir können alles“ und der eher mutlosen Einstellung „Wir können eh nichts machen“ diente als Reflexionsfolie für die Tagung.

Den Einstieg absolvierte Anne Grossart von der Servicestelle Kinder und Jugend beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH). Sie stellte die Ergebnisse der Befragung „[Jugend in Zeiten von Corona](#)“ vor.

Mit über 5.500 befragten rheinland-pfälzischen Jugendlichen konnte ein eindrucksvolles Bild gezeichnet werden, wie es den Jugendlichen in Rheinland-Pfalz während der Corona-Pandemie geht. Im Wesentlichen decken sich die Ergebnisse mit den mittlerweile zahlreichen anderen Studien zu dem Thema. Zwei bemerkenswerte Daten: Deutlich wurde, dass bei Jugendlichen die Akzeptanz von Corona-Maßnahmen zunimmt, so sie denn an den entsprechenden Entscheidungen beteiligt werden. Jugendliche sind durch die Corona-Maßnahmen besonders betroffen, werden aber oft an den sie betreffenden Entscheidungen nicht oder nur marginal beteiligt.



„Beteiligung erweist sich gerade in der Pandemie als zentraler Faktor für eine positive Zukunftsperspektive und Lebensgestaltung (Resilienzfaktor) sowie für eine selbstbestimmte, gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft“, so die Autorinnen und Autoren in einer ihrer Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Corona Jugendbefragung zu Beteiligung und Mitbestimmung

Die besondere Bedeutung von Beteiligung betonte auch Dr. Magdalena Joos von der Universität Trier. Sie stellte den [3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz](#) mit dem Schwerpunkt Inklusion vor. Ausgehend von einem weitgefassten Inklusionsbegriff, der anschlussfähig zu den in der Jugendarbeit geltenden Handlungsstandards wie Offenheit und Freiwilligkeit der Teilnahme sei, nahm sie Bezug auf die daraus resultierenden Aufgaben für die Jugendarbeit.

Es sollten „Bewältigungskulturen“ zur Verfügung gestellt werden, um Exklusion zu vermeiden und soziale Resilienz zu generieren. Diese Bewältigungskulturen bezögen sich auf Räume, Orte, Gelegenheiten in der Jugendarbeit, die schon im 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz mit dem Titel „Respekt, Räume und Ressourcen“ gefordert worden seien.

Anspruch und Wirklichkeit einer inklusiven Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz



- In Idee und Anspruch lässt sich Jugendarbeit nicht „nicht-inklusiv“ denken!
- Kein anderes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe - auch nicht die Schule - sind von ihrer Funktionsbestimmung und vom Selbstverständnis in vergleichbarer Weise an **Diversität, Autonomie und Beteiligung ausgerichtet.**
- Die Teilhabechancen/-möglichkeiten der jungen Menschen sowie die individuelle Bewältigungskompetenz **hängen in hohem Maße von der familialen, sozialen und räumlichen Herkunft** ab.
- Die Jugendarbeit wird nicht alleine den Abbau von Zugangsbarrieren und die Erhöhung von Teilhabechancen für diese Gruppen junger Menschen wirkungsvoll erreichen. Allerdings kann sie **Räume, professionelle Settings oder Gelegenheitsstrukturen für Selbstorganisation und Bewältigungsressourcen im Umgang mit Exklusionserfahrungen bereitstellen.**

Dr. Magdalena Joos schlug vor, vulnerable Gruppen, d. h. Gruppen, die besonders der Gefahr von Diskriminierung ausgesetzt sind, in den Blick zu nehmen. Zum Beispiel könnten verstärkt Angebote für queere Gruppen zur Verfügung gestellt werden, um Teilhabegerechtigkeit zu ermöglichen.

Power-Point Folie „Anspruch und Wirklichkeit einer inklusiven Jugendarbeit in RLP“

Die Auswirkungen der Pandemie waren während der Veranstaltung wesentlicher Gegenstand der Diskussionen und Rückmeldungen. So führten die aktuelle Coronaverordnung (CoBeLVO) und das dazugehörige Hygienekonzept für die Jugendarbeit temporär dazu, dass in den Einrichtungen der Jugendarbeit nur eine Person auf einer Fläche von fünf Quadratmetern zugelassen war. Überwiegend im ländlichen Raum mussten deshalb die kleinen „Offenen Treffs“ geschlossen werden, während größere Einrichtungen in den Städten nicht in gleichem Maße betroffen waren. Hier wurde die „Ohnmacht“ der Fachkräfte unterschiedlich sichtbar. Insbesondere in Phasen, in denen neue Regelungen noch ausstanden und die bestehenden auf die Gegebenheiten vor Ort übersetzt werden mussten, war die Planungs- und Handlungsunsicherheit sehr ausgeprägt. Positiv war, dass trotz anhaltender Pandemie punktuell „die Qualität in der Offenen Jugendarbeit“ durch die erzwungene Verkleinerung der Gruppen „gesteigert“ werden konnte, so der Stadtjugendpfleger Michael Krauss aus Frankenthal. Thomas Muth, Stadtjugendpfleger aus Koblenz ergänzte, dass die Offene Jugendarbeit als Folge der Pandemiebedingungen ganz neu gedacht werden müsse.

Moritz Schwerthelm (Universität Hamburg, Mitherausgeber Handbuch „Offene Kinder- und Jugendarbeit“) referierte in seinem Vortrag über „Allmacht oder Ohnmacht – Das macht alles die Kinder- und Jugendarbeit?!“. Er startete im ersten Schritt mit Hanna Arendts Machtbegriff: „Über MACHT verfügt niemals ein Einzelner; sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur solange existent, als die Gruppe zusammenhält. Wenn wir von jemandem sagen, er »habe die MACHT«, heißt das in Wirklichkeit, dass er von einer bestimmten Anzahl von Menschen ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln.“

Darauf aufbauend ging Schwerthelm in einem 2. Schritt der Frage nach:

„Wer spricht Kinder- und Jugendarbeit welche Macht zu und ab?“

Der gesellschaftliche Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit entstehe aus einer Kombination

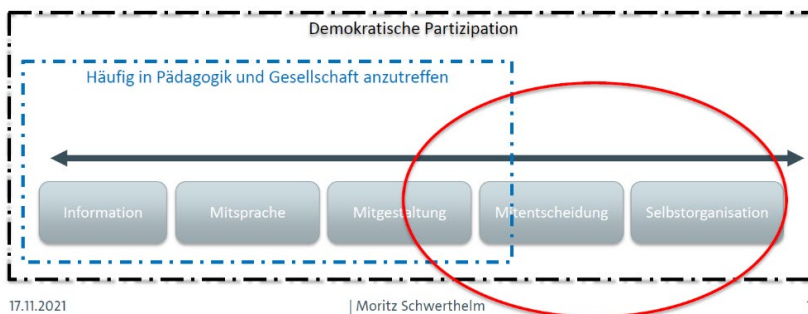
- ihres gesetzlichen Auftrags, z. B. lt. § 1 SGB VIII: für positive Lebensbedingungen zu sorgen,
- ihrer strukturellen Potenziale, z. B. durch die Freiwilligkeit der Teilnahme,
- und ihrer konzeptionellen Grundlagen, z. B. Jugendpolitik mit den jungen Menschen zu betreiben.

Ein (juristisch und fachlich) anerkannter gesellschaftlicher Auftrag impliziere damit MACHTzuschreibungen gegenüber den Nutzenden von Jugendarbeit (Jugendlichen)

sowie im institutionellen Gefüge der Jugendhilfe und der Kommune, z. B. durch die Jugendhilfeausschüsse.



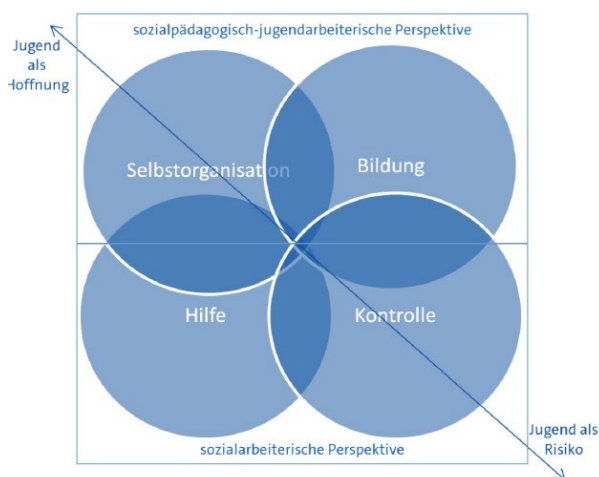
(2) Wer spricht Kinder- und Jugendarbeit welche Macht ab?



Die Aberkennung von Macht stehe u. a. in Abhängigkeit zum Bildungsverständnis:

PowerPoint Folie zu dem Vortrag von Moritz Schwerthelm

Ausbildung – Qualifizierung – Kompetenzerwerb – Kurz: Arbeitsmarktintegration junger Menschen stehe einem Politik- und Demokratieverständnis gegenüber, das sich letztendlich auch in mangelnder Jugendhilfeplanung und finanzieller angemessenen Unterfütterung ausdrücke - trotz der Aufgabenzuwächse in der Jugendarbeit.



Folie sozialpädagogisch-jugendarbeiterische Perspektiven

In einem dritten Schritt skizzierte Schwerthelm die Gleichzeitigkeit von Allmacht – besser Allzuständigkeit – und Ohnmacht. Dabei bescheinigte er den Fachkräften eine gewisse Hybridität, hervorgerufen durch den ständigen Wechsel zwischen ihren Rollen, Adressierungen und Handlungsweisen. In seinen Ausführungen wurde deutlich, dass Aufgaben und Funktionen teilweise theoretisch in Spannung zueinander stünden, sich aber empirisch nicht immer ausschließen.

Zur Veranschaulichung diene die Grafik und der Auftrag „die Kids von der Straße zu holen“. Der diagonale Pfeil sieht „Jugend als Hoffnung“ und gegenüber „Jugend als Risiko“. Selbstorganisation und Kontrolle werden als etwas gegenläufige Blasen sichtbar. Die von Schwerthelm aufgezeigte gesellschaftliche Tendenz hin zu der unteren Hälfte der Grafik und der damit einhergehenden eher sozialarbeiterischen Perspektive verstärke das defizitäre Bild von Jugend und ließe die Fachkräfte in ihrer Hybridität vermehrt mit der Herausforderung zurück, dem entgegenzuwirken. Für die Fachkräfte bedeuteten insbesondere die Schnittmengen eine ständige partizipative Übergangsgestaltung und Handeln unter Bedingungen von Ungewissheit. Damit bestehe eine Gefahr zum Burnout. Um dieser Gefahr zu entgehen, empfahl Schwerthelm den Fachkräften, angelehnt an Hartmut Rosa, „Resonanz zu entwickeln“:

- „Anerkennung“ in „persönlichen Beziehungen“ und als Profession zu bekommen
- Gemeinsame eigene „Zielhorizonte“ zu entwickeln → „sinnhafte Tätigkeit“
- Professionelle Identität durch eigene Fachlichkeit auf Grundlage fachlichen Wissens zu entwickeln

Damit sei gerade die Landesjugendpflegetagung dazu ein perfektes Instrument, stellte Landesjugendpfleger Rudi Neu erfreut fest. In einem unglaublichen Ritt durch das Handlungsfeld der Jugendarbeit begeisterte Schwerthelm die Fachkräfte, die sich selten so gut verstanden fühlten und nun wissenschaftlich ihr Gefühl der subjektiv erlebten „Feuerwehrfunktion“ profund analysiert bekamen, so Michael Gerbes, VG-Jugendpfleger Bad Bergzabern.

Als Perspektive postulierte Schwerthelm „stay with the trouble“. Jugendarbeit bleibe umkämpft.

Für die Fachkräfte bleibe die Aufforderung:

1. die Integrationsfähigkeit und Demokratiebildungspotenziale zu nutzen!
2. sowie die Interventionsanfälligkeit zu minimieren bzw. dagegenzuhalten!

Rudi Neu | Telefon 06131 967-263 | Neu.Rudi@lsjv.rlp.de

Jugendschutzfachtagung 2021 – „Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien – Kinder und Jugendliche stärken und schützen“

Am 6. Oktober 2021 veranstaltete die Abteilung Landesjugendamt die jährliche Fachtagung für die Jugendschutzfachkräfte aus Rheinland-Pfalz digital mit der Unterstützung des zuständigen Ministeriums und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e. V.

Zu Beginn informierte Nicole Müller (MFFKI) über den aktuellen Umsetzungsstand der beschlossenen Änderungen im Bereich des Jugendmedienschutzes. So sei geplant, auf den Inhalt von Medien anhand von Wortmarken (z. B. „Gewalt“) hinzuweisen, damit für Nutzende bereits im Vorfeld eines Kaufes weitere Informationen zur Verfügung stünden. USK und FSK arbeiteten derzeit in Abstimmung mit dem Handel an Praxistests, um erste konkrete Maßnahmen zur Umsetzung im Frühjahr 2022 einführen zu können.

Silke Knabenschuh (Medienpädagogin, AJS NRW) begann ihren Vortrag mit einigen allgemeinen Ausführungen zur Smartphonennutzung von Kindern (immer früher, täglich immer länger) und wies darauf hin, dass es für junge Menschen eine Trennung zwischen digitaler und nicht-digitaler Realität nicht mehr gebe. Einerseits stellten sich angesagte Pop-Idole in den sozialen Medien sexbetont dar, Influencerinnen und Influencer erschaffen Schönheitsnormen, an denen sich Kinder und Jugendliche (un)bewusst orientierten, auf bestimmten Social-Media-Plattformen für Erwachsene mit teils erotischen Themen („sex sells“) könnten sich Kinder und Jugendliche problemlos anmelden und seien damit gefährdet, mit ungeeigneten Inhalten in Kontakt zu kommen bzw. kostenpflichtige Abonnements abzuschließen oder Zahlungen zu tätigen. Andererseits sollte die identitätsstiftende Funktion von sozialen Medien im Jugendalter anerkannt werden, da sie viele Chancen für die Nutzenden – Freundschaft leben, sich zugehörig, weniger einsam fühlen – böten. Eltern und Fachkräfte seien aufgefordert, sich auch mit der digitalen Lebenswelt junger Menschen auseinanderzusetzen, um mögliche Risiken zu erkennen und Potentiale zu nutzen.

„Sexting“, eine Kombination der Wörter „Sex“ und „Texting“, meine den freiwilligen digitalen Austausch von sexuell expliziten Nachrichten, eigenen Bildern oder Filmen regulär innerhalb einer sexuellen oder erotischen Beziehung. Sexting sei als Form der Interaktion unter jungen Menschen reizvoll, um die eigene sexuelle Identität zu erkunden, erste sexuelle Kontakte und Beziehungen zu initiieren und das eigene Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auszuleben. Zu Problemen käme es häufig dann, wenn intimes Bildmaterial ohne Einverständnis verbreitet werde. Problematisch in der Praxis sei besonders die „Selbst-Schuld-Haltung“, die Opfer daran hindere, sich frühzeitig Hilfe zu suchen und häufig ein geringes Problembewusstsein unter Jugendlichen bezüglich der Strafbarkeiten im digitalen Raum. Besonders Mädchen erlitten häufig einen Ansehensverlust, der durch die mediale Verfügbarkeit der Bilder oft mit einem Kontrollverlust einhergehe, da die Traumatisierung immer wieder erlebt werde. Online fänden Jugendliche Hilfe z. B. beim „Krisenchat“ oder „Jugendnotmail“, Fachkräfte könnten sich beim „Hilfeportal sexueller Missbrauch“ beraten lassen.

Grundsätzlich sollten verdächtige oder eindeutige sexuelle missbräuchliche Darstellungen im Internet und den sozialen Medien gesichert (Screenshot) und auf den Plattformen gemeldet werden (z. B. jugendschutz.net), bei Straftaten solle Online-Anzeige bei der Polizei erstattet, das Löschen der Bilder bei den jeweiligen Beschwerdestellen veranlasst und ggf. Beratungs- und Hilfsangebote (z. B. jugend.support) genutzt werden. Kinder und Jugendliche könnten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, indem die Medienkompetenz der Eltern gestärkt werde. Dabei sollten die Eltern sich ihrer Vorbildrolle bewusstwerden und ihren eigenen Umgang mit Bildern im Netz überdenken. Sie sollten ihre Kinder frühzeitig für die Risiken der Mediennutzung sensibilisieren und Bewusstsein für Rechtsverletzungen und deren Strafbarkeit schaffen. Vorhandene Schutzfunktionen auf Suchmaschinen und Plattformen (Privatsphäreinstellungen/begleiteter Modus) sollten aktiviert werden. Für gelingende Mediennutzung seien Handyverbote kontraproduktiv, bewährt habe sich die Vereinbarung von Regeln zur Mediennutzung, z. B. durch den Abschluss von Mediennutzungsverträgen (<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>). Jugendliche könnten gestärkt werden, indem Sexting zum Thema gemacht werde, Sprachfähigkeit durch digitale Sexualaufklärung gefördert, Sexismus im Netz thematisiert, Geschlechterbilder kritisch reflektiert und Körpervielfalt als Norm etabliert würden.

Dazu zitierte Frau Knabenschuh die Autorin und Moderatorin Sophie Passmann: „Statt wieder gesagt zu bekommen, wie man sich als Frau mit dem eigenen Körper zu fühlen hat, wäre es denkbar, einfach einen Mittelweg zwischen Selbstliebe und Selbsthass zu finden: freundliche Gleichgültigkeit. Es ist nämlich total okay, wenn so ein Körper einfach da ist und seinen verdammten Job macht.“

Britta Schülke (Juristin, AJS NRW) referierte anschließend zu den rechtlichen Aspekten von Sexting.

Gelangten Personen an erotische Fotos oder Videos, die nicht für sie gedacht gewesen seien, egal ob versehentlich oder mit Absicht, werde das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Person verletzt, dass ein grundgesetzlich garantiertes Persönlichkeitsrecht zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sei. Dies sei im Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) geregelt und habe vor allem für die Begründung zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Unterlassung, Schadensersatz) Bedeutung. Bei Kindern unter sieben Jahren könnten allein die Eltern/Erziehungsberechtigten in die Bildverwendung einwilligen, ab sieben Jahren hätten die Kinder bei Vorliegen der nötigen Einsichtsfähigkeit ein Mitspracherecht. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren werde regulär diese Einsichtsfähigkeit unterstellt, neben der elterlichen Einwilligung sei es jedoch empfehlenswert, die Einwilligung der Jugendlichen einzuholen. Jugendliche ab 16 Jahren könnten grundsätzlich (z. B. bei Online-Diensteanbietern wie Whatsapp, Instagram) selbst einwilligen, es sei denn, die Bilder sollten kommerziell genutzt werden. Dann müssten die Eltern/Erziehungsberechtigten bis zur Volljährigkeit der Bildnutzung zustimmen.

Private, intime Bilder seien besonders geschützt und dürften ohne Erlaubnis nicht veröffentlicht werden, auch wenn die abgebildete Person nicht erkennbar sei und ihr Name nicht genannt werde. Seit 1. Januar 2021 sei das sog. Upskirting – absichtliches

oder wesentliches unbefugtes Aufnehmen oder Übertragen von Bildern der Genitalien, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person – strafbar. In § 184b StGB sei die Formulierung „kinderpornographische Schriften“ in „kinderpornographische Inhalte“ angepasst worden, um jede Form des Zugänglichmachens von entsprechenden Bildern zu erfassen. Außerdem sei die Formulierung „unnatürlich“ in „aufreizend geschlechtsbetonte Körperhaltung“ geändert und damit präzisiert worden. Mit Einführung der „Versuchsstrafbarkeit“ sei nun auch das Vorzeigen pornographischer Inhalte strafwürdig, wenn Täterinnen und Täter glaubten, sie würden mit Kindern kommunizieren, es sich tatsächlich jedoch um Erwachsene bzw. Polizeibedienstete handele. In § 184c StGB sei „jugendpornographische Schriften“ in „jugendpornographische Inhalte“ geändert und ebenfalls das Wort „unnatürlich“ durch „aufreizend“ ersetzt worden. In Absatz 4 dieser Vorschrift sei Sexting im gegenseitigen Einvernehmen für Jugendliche über 14 Jahren straffrei gestellt worden.

Minderjährige könnten grundsätzlich für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden. Auch wenn sie erst ab 14 Jahren strafmündig seien, könnten sie ab sieben Jahren zivilrechtlich belangt werden, abhängig von ihrer individuellen Einsichtsfähigkeit. Außerdem seien bei strafrechtlich relevantem Verhalten erzieherische Maßnahmen nach dem SGB VIII, von Hilfen zur Erziehung bis zur geschlossenen Unterbringung, denkbar. So gebe es bereits Urteile, bei denen u. a. strafunmündige Kinder zur Zahlung von Geldentschädigungen verurteilt wurden.

Seit einigen Jahren sei das Verbreiten, Besitzen, Erwerben oder Herstellen kinderpornographischer Sticker auf Schülerhandys ein bedenklicher Trend, der auf ein Sinken von Hemmschwellen oder mangelndes Problembewusstsein zurückzuführen sei. Hier sei mehr Aufklärung erforderlich.

Seien ohne Erlaubnis erotische Bilder an Dritte weitergegeben worden, sollten Opfer die Verursacher der Rechtsverletzung kontaktieren und unter Fristsetzung um Entfernung bitten, auch den Diensteanbieter. Sie sollten Screenshots anfertigen und über einen Rechtsanwalt eine Abmahnung veranlassen, ggf. Strafanzeige bei der Polizei stellen und zivilrechtliche Schritte (Unterlassungsklage, einstweilige Verfügung, Schadensersatz, Schmerzensgeld) prüfen.

Wie auf die Rechtsverletzung reagiert wird, sollte von der Stärke der Persönlichkeitsverletzung abhängig gemacht werden.

Andrea Leiter | Telefon 06131 967-379 | Leiter.Andrea@lsjv.rlp.de

Hybride Landesdemokratiekonferenz

Die geforderte Mitte – Herausforderungen für Rheinland-Pfalz

Bereits am 26. Oktober 2021 hatte das Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz die von den Bundesprogrammen „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ geförderten Projekte zur zweiten Landesdemokratiekonferenz 2021 nach Mainz in die Motorenwerkstatt der Halle 45 eingeladen. Zusätzlich wurde die Konferenz auch parallel im Internet durchgeführt und interaktiv gestaltet.

Präsident Detlef Placzek hieß die Teilnehmenden vor Ort und im World-Wide-Web via Videobotschaft willkommen. Er betonte die wachsenden Aufgaben und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung demokratischer Bildungsprozesse im Kindes- und Jugendalter und verwies auf die Historie und langjährige Erfahrung der Abteilung Landesjugendamt im Bereich der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit.



Detlef Placzek eröffnet die Landesdemokratiekonferenz. ©LSJV/Kristina Schäfer

Anschließend hielt die rheinland-pfälzische Familienministerin Katharina Binz das Grußwort und ging dabei auf die unterschiedlichen Ansätze und Engagements in Rheinland-Pfalz im Bereich der Extremismusprävention ein. Sie würdigte die vielfältige Arbeit der Engagierten und Aktiven und hob ihre Bedeutung für eine tiefe Verwurzelung demokratischer Werte in unserer Mitte hervor. Beispielhaft führte sie Vorfälle in Rheinland-Pfalz auf, die zeigen, wie herausgefordert unsere demokratische Gesellschaft durch Krisen wie Corona und das Ahrtalhochwasser ist.

Schwerpunkt der Veranstaltung war die im Juni 2021 mit dem Titel „Die geforderte Mitte“ veröffentlichte Ausgabe der zweijährig erscheinenden Mittestudie der Friedrich-Ebert-Stiftung. Hierzu referierte die geladene Mitautorin Prof. Dr. Beate Küpper vor Ort über die Entwicklungen von populistischen und extremistischen Einstellungen unterschiedlicher Alterskohorten unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Sie ging dabei auf die Fragen ein, welche Entwicklungen die Demokratie fördern und welche eher als Bedrohung angesehen werden müssen. So zeigte sie auf, dass zwar rassistische und antisemitische Einstellungen in Deutschland rückläufig sind, jedoch der Sozialdarwinismus bundesweit zunimmt. Ein weiterer Punkt, den Beate Küpper skizzierte, ist das Anwachsen des „Graubereichs“ zwischen klarer Zustimmung und eindeutiger Ablehnung zu populistischen und extremistischen Aussagen. Rheinland-Pfalz rangiert hier im bundesweiten Vergleich im Mittelfeld, so die Studienergebnisse.



Prof. Beate Küpper stellt die Ergebnisse der Mittestudie vor. ©LSJV/Kristina Schäfer

Nach der Mittagspause ging es mit Berichten der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus zur aktuellen Lage in Rheinland-Pfalz weiter. Unter anderem wurde die Situation in Simmertal thematisiert. Die Ortsbürgermeisterin der Hunsrückgemeinde trat nach massiven Anfeindungen, ausgelöst durch ihre Kritik an regionalen Querdenken-Demos in ihrem Ort und mangelndem Rückhalt aus ihrem Gemeinderat von ihrem Amt zurück. Auch wurde über das Ausnutzen der Notsituation der Menschen im Ahrtal durch Mitglieder der Verschwörungsszene berichtet und anhand szenerelevanter Protagonisten die Reichweite der Bewegung über die rheinland-pfälzische Landesgrenze hinaus skizziert.

Zuletzt ging es sowohl digital als auch vor Ort in Kleingruppen zusammen, um sich über die Herausforderungen und Erfahrungen im Kampf gegen Extremismus im Corona-Jahr 2021 auszutauschen und die Stellschrauben für die weitere Vernetzung und Zusammenarbeit in 2022 zu justieren.



v. l. n. r.: Petra Fliedner, Familienministerin Katharina Binz, Prof. Beate Küpper ©LSJV/Kristina Schäfer

Link zur Mittestudie der Friedrich-Ebert-Stiftung:

<https://www.fes.de/referat-demokratie-gesellschaft-und-innovation/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie-2021>

Thorsten Lange | 06131 967-503 | Lange.Thorsten@lsjv.rlp.de

Tom Scheunemann | 06131 967-497 | Scheunemann.Tom@lsjv.rlp.de

Jahrestagung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA) für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger am 2. November 2021

Auch 2021 stellte die Corona-Pandemie die GZA vor Herausforderungen im Hinblick auf die Planung und Durchführung ihrer traditionellen Fachtagung im November. Angedacht war eine zweitägige Präsenzveranstaltung, dies hätte jedoch zur Folge gehabt, dass nur 35 Fachkräfte hätten teilnehmen können. Daher wurde entschieden die Jahrestagung, die wieder in Kooperation mit der zentralen Adoptionsstelle des Saarlands stattfand, erneut im Onlineformat und nur eintägig durchzuführen. Der zweite Tag der Veranstaltung, der sich mit der Kooperation der örtlichen Adoptionsvermittlungen und der freien Träger für Auslandsadoptionen beschäftigten sollte und einen persönlichen Kontakt voraussetzt, wurde verschoben. An der Zoom-Veranstaltung nahmen 98 Fachkräfte aus den drei Bundesländern teil.

Zur Aufgabe aller Adoptionsvermittlungsstellen gehört, Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, abgebende Eltern und Adoptivkinder vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege und nach dem Adoptionsbeschluss zu begleiten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Im Rahmen dieser Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachstellen taucht häufig die Frage auf, welche Informationen und personenbezogenen Daten den anderen Fachdiensten, kooperierenden Behörden, einer Einrichtung oder Beratungsstelle zu einem speziellen Einzelfall übermittelt werden dürfen. Um die Fachkräfte bei diesen Entscheidungen angemessen zu unterstützen, stand das Thema „Datenschutz bei der Informationsweitergabe“ im Mittelpunkt des Vormittags. Ein weiterer Schwerpunkt im diesem Kontext war der Datenschutz bei der Akteneinsicht Adoptierter und bei ihrer Herkunftssuche im Inland und Ausland.

Wenn das Thema Datenschutz relevant wird, greift die GZA gerne auf die Expertise von Prof. Dr. Jörg Reinhardt, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München, zurück. Er vermittelte den Fachkräften die neuen und bereits bekannten Regelungen mit viel didaktischem Geschick und bereicherte seine Ausführungen mit Praxisbeispielen an. Außerdem gab es Zeit für Nachfragen und Austausch mit dem Referenten.

Um Daten von Menschen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die sich um eine nationale oder internationale Adoption bewerben, müssen die Adoptionsfachstellen die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten. Die Erlaubnis, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, setzt für die Adoptionsstellen eine Einwilligung der Betroffenen voraus (Art. 6 Abs. 1a; Art. 9 Abs. 2a DSGVO). Reinhardt wies darauf hin, dass entsprechende Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber einzuholen sind, die nicht an eine bestimmte Form geknüpft sind. Er sprach die Empfehlung aus, schriftliche Einwilligungen zu verwenden, um die Einwilligung zu dokumentieren. Pauschale Schweigepflichtsentbindungen sind nach Reinhardt nicht zulässig. Sie sollten immer aktuell sein. Erwägt eine Adoptionsfachkraft, z. B. aufgrund eines Hinwei-

ses im ärztlichen Attest einer Bewerberin, Nachfragen zu stellen oder einen Spezialisten hinzuziehen, muss dies mit der Bewerberin vorab besprochen werden. Die für eine Adoptionsvermittlung erhobenen Daten dürfen ohne eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen anderen Diensten im Jugendamt, dem Pflegekinderdienst, dem ASD oder dem Gericht im Rahmen der fachlichen Äußerung gemäß § 189 bzw. § 194 FamFG nicht übermittelt werden.

Adoptierte haben ein Grundrecht auf Kenntnis ihrer Abstammung. Soweit dies die Adoptionsakten bei den Vermittlungsstellen betrifft, nahm der Referent Bezug auf § 9c Abs. 2 AdVermiG:

Soweit die Vermittlungsakte die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.

Adoptierte ab 16. Jahren oder ein Adoptivkind, unterstützt durch seine gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Adoptiveltern, können diesen Antrag formfrei stellen. Die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle sollte die Vorlage eines Identitätsnachweises fordern. Adoptierte dürfen sich von einer vertrauten Person, aber auch von einer Anwältin, oder beispielsweise einem Mitglied ihrer Selbsthilfegruppe zum Termin begleiten lassen. Nach der Akteneinsicht können Kopien ausgegeben werden (§ 25 SGB X). Andere Personen als die Adoptierten haben kein Recht, die Adoptionsakte einzusehen. Aber sie haben das Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, bei welcher es nach Reinhardt auf sorgfältige Ermittlungen und Abwägungen ankommt. Seiner Auffassung zufolge darf an erwachsene Adoptierte dann herangetreten werden, wenn diese über ihre Adoption informiert sind und die Mutter oder Geschwister nach den adoptierten Menschen suchen. Hierzu verwies er auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Stuttgart K 803/14 vom 7. Juli 2015. Darüber hinaus gäbe es inzwischen auch die Einschätzung vieler Experten im Adoptionskontext, dass auch volljährige Adoptierte, die nicht über ihren Adoptionsstatus informiert seien, darauf angesprochen werden könnten, wenn vorab die Adoptiveltern kontaktiert und darauf vorbereitet würden. Wie immer lautete das Credo von Reinhardt: „Im Zweifel für den suchenden Adoptierten“.

PowerPoint-Folie „Fachdienste und Einrichtungen“

Seit dem 1. April 2021 fordert das Adoptionshilfegesetz (AHG) alle Adoptionsvermittlungsstellen auf, übergreifend mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 5 AdVermiG). Im zweiten Teil der Veranstaltung machte die GZA daher ein inhaltliches Angebot zum Aufbau der Netzwerkarbeit. Viele



Adoptionsvermittlungsstellen praktizieren die Zusammenarbeit mit Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken, Vormündern, Standesämtern, Ausländerbehörden, Gerichten und anderen Stellen bereits seit Jahren in ihrem beruflichen Alltag. Wie Kooperation gut gelingen und auf welche Strukturen man aufbauen kann, stellte eine interne Expertin, Michela Heinen aus der Abteilung Landesjugendamt – Servicestelle Kinderschutz, Bundesstiftung „Frühe Hilfen“, Hilfen zur Erziehung und allgemeiner Sozialer Dienst, vor.

Ihren Beitrag hatte die Referentin in folgende Bereiche untergliedert: Gesetzliche Grundlagen, Zielsetzung des Kooperationsgebotes, Fachdienste und Einrichtungen, Kernelemente der Netzwerkarbeit und Anforderungen an die Netzwerkkoordination.

Da die Aufgabe der Vernetzung in den Händen der Adoptionsfachkräfte liegt, bot Heinen erste Schritte für gelingende Netzwerkstrukturen an.

**ERSTE SCHRITTE
IN DER NETZWERKARBEIT**

- **Verbindung zu wichtigen Akteuren und vorhandenen Netzwerken herstellen**
Welche Beziehungen und Kooperationsstrukturen bestehen bereits?
Wen müssen und wollen wir ins Boot holen?
=> Doppelstrukturen vermeiden!
- **Gegenseitiges Kennenlernen**
Wer sind die Anderen im Netzwerk? Welche Kompetenzen haben sie?
- **Verständigung über Zuständigkeiten, Kompetenzen & Grenzen**
Wie sieht mein berufliches Profil aus? Selbstbild
Wie sieht Arbeitsauftrag des anderen aus? Welches Aufgabenspektrum umfasst es? Verschiedene Schnittstellenanteile!

Meine Idee von der Arbeit des anderen mit seiner Arbeitswirklichkeit abgleichen.

**ERSTE SCHRITTE
IN DER NETZWERKARBEIT**

- **Gemeinsame Sprache finden**
Was meine ich mit... ?
- **Gemeinsames Anliegen klären und Leitbild entwickeln**
Wo soll die Reise hingehen?



PowerPoint-Folien „Erste Schritte in der Netzwerkarbeit“

Am Ende der Veranstaltung stand die Referatsleiterin der GZA, Iris Egger-Otholt, den Fachkräften für Rückfragen zur Umsetzung der neuen Regelungen des AHG zur Verfügung. Die meisten Fragen der Teilnehmenden beschäftigten sich mit der verpflichtenden Beratung im Rahmen von Stiefkindadoptionen.

Hervorzuheben war wie immer, die aktive und intensive fachliche Beteiligung der Fachkräfte, die in allen drei Teilen der Veranstaltung Fragen stellten oder ihre Expertise einbrachten.

Beate Fischer-Glembek | Telefon 06131 967-367 | Fischer-Glembek.Beate@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt
Brigitte Eiser	Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, Stiftungen
Petra Fliedner	Projekte gegen Extremismus
Beate Fischer-Glembek	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Kirsten Grogro	Hilfen zur Erziehung, ASD, Servicestelle Kinderschutz, Frühe Hilfen
Susanne Hübel	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Kira Kluth	Vorzimmer Abteilung Landesjugendamt
Andrea Leiter	Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Annegret Merkel	Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Timo Semmelrogge	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Bildnachweis

Bild Seite 1:	© Gorilla – Fotolia.com
Bild Seite 10 (LJA)	© auremar – Fotolia.com
Bild Seite 23 (Rechtsprechung)	© stefan welz – AdobeStock
Bild Seite 28 (Der Blick zurück)	© Photobeps – AdobeStock
Andere Bilder	© LSJV, sofern nicht anders angegeben

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Abteilung Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Redaktion V. i. S. d. P.

Birgit Zeller

